

Gemeindegesezt über die Strassenpolizei

In der Landschaftsabstimmung vom 26. Dezember 1920 angenommen
(Stand am 1. Juni 2023)

Art. 1

¹ Die unmittelbare Aufsicht über die im Gemeindeunterhalt stehenden Strassen wird vom Gemeindeingenieur ausgeübt, die Oberaufsicht vom Kleinen Landrat.

² Soweit die öffentlichen Interessen berührt werden, steht dem Gemeindeingenieur das Aufsichtsrecht und die Aufsichtspflicht auch über die Privatstrassen zu.

³ Der Unterhalt der Strassen, Trottoirs und der dazugehörigen Kunstbauten sowie die Strassenreinigung und die Schneeräumung richten sich nach dem kantonalen Recht und dem Landschaftsgesetz über den Strassenunterhalt vom 19. November 1933.¹

⁴ Abs. 4 ²

Art. 2³

Art. 3

¹ Die Benützbarkeit der Strassen in ihrer ganzen Breite für den allgemeinen Verkehr darf in keiner Weise gehindert oder geschmälert werden. Das Ablagern von Schnee, Holz oder andern Materialien und das Stehenlassen von Wagen oder Schlitten auf Strassen und Trottoirs länger als zum Auf- oder Abladen ist verboten.

² Schnee, der von Dächern auf öffentliche Strassen, Wege oder Trottoirs herunterfällt oder heruntergeworfen wird, ist von den Pflichtigen innert annehmbarer Frist bis auf Strassen- oder Wegniveau zu entfernen.⁴

Art. 4⁵

Verkaufsstände

¹ Wer einen Verkaufsstand aufstellen will, hat beim Kleinen Landrat eine Bewilligung einzuholen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen dagegensprechen. Vorbehalten bleibt das Baubewilligungsverfahren.

² Die Bewilligung legt die Dauer der Erlaubnis und die Öffnungszeiten sowie eine angemessene Bewilligungsgebühr fest.

Art. 5

Jeder Schaden, der auf und an Strassen durch Mutwilligkeit oder Fahrlässigkeit verursacht wird, verpflichtet den Fehlbaren oder dessen Dienstherrn auf eigene Kosten zur Wiederherstellung. Für Nebenstrassen gilt dies auch bei Beschädigungen der Fahrbahn durch Holz- oder Steinfuhr mit schwer beladenen Wagen direkt nach der Schneeschmelze, bevor der Strassenkörper einigermassen trocken ist.

¹ DRB 51

² Aufgehoben durch Bereinigungsgesetz, DRB 10.41

³ Aufgehoben durch Bereinigungsgesetz, DRB 10.41

⁴ Vgl. Baugesetz vom 4. März 2001 der Landschaft Davos Gemeinde, DRB 60; Art. 47 Abs. 2 und Abs. 3

⁵ Fassung gemäss Nachtrag, angenommen in der Landschaftsabstimmung vom 28. November 1999

Art. 6

¹ Ohne besondere Bewilligung durch den Kleinen Landrat oder das Bezirksstiefbauamt dürfen keine öffentlichen Strassen aufgedaubt oder mit Einschluss ihrer Bestandteile und Zubehören angegriffen oder verändert werden.

² Bei bewilligten Strassenaufgrabungen darf der Strassenverkehr nicht beeinträchtigt werden. Der Inhaber der Bewilligung ist verpflichtet, die Strasse auf eigene Kosten wieder vollkommen instandzustellen. Die Haftung für die richtige und dauerhafte Wiederherstellung dauert zwei Jahre.

³ Grenz- und Vermessungszeichen sind in Gegenwart des Grundbuchgeometers wieder einzusetzen.

Art. 7¹

Bewilligungspflicht für Demonstrationen

¹ In der Gemeinde Davos sind Demonstrationen auf öffentlichem Grund bewilligungspflichtig.

² Der Kleine Landrat berücksichtigt bei der Bewilligung insbesondere auch die Rechte nichtbeteiligter Dritter.

³ Bei Grossveranstaltungen, die an sich schon Sicherheitsprobleme hervorrufen, werden grundsätzlich keine Bewilligungen erteilt.

Art. 8

¹ Abs. 1²

² Abs. 2³

³ Öffentliche Fusswege und Trottoirs dienen nur der Benützung durch Fussgänger und dem Befahren mit von Personen gestossenen Kinder- oder Krankenwagen. Sie dürfen nicht mit Ski, Schlittschuhen, Fahrrädern, Rollschuhen, Trotti- netten, Handwagen oder Fuhrwerk befahren werden. Ebenso ist auf ihnen das Schlitteln verboten.

Art. 8 a⁴

Ordnungsbussen

¹ In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder dazu erlassener Verordnungen kann der Kleine Landrat⁵ einzelne Tatbestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif⁶ ausgestalten.

² Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Gemeindegesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005⁷.

¹ Fassung gemäss Nachtrag, angenommen in der Landschaftsabstimmung vom 28. November 1999

² Aufgehoben durch Bereinigungsgesetz, DRB 10.41

³ Aufgehoben durch Bereinigungsgesetz, DRB 10.41

⁴ Eingefügt gemäss Anhang zum Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005; mit Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt

⁵ Fremdänderung gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 10. November 2022; in Kraft getreten am 1. Juni 2023

⁶ DRB 31.1

⁷ DRB 31; insbesondere Art. 23 ff.

Art. 9

¹ Übertretungen der Strassenpolizeiordnung werden vom Gemeindepolizeigericht mit Bussen von 5 bis 500 Franken belegt.¹

² Der Kleine Landrat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen.

Art. 10

¹ Für alle in der Strassenpolizeiordnung nicht besonders aufgeführten Fälle gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassenpolizeiordnung², die auch auf die Nebenstrassen Anwendung finden.

² Die Strassenpolizeiordnung tritt nach Annahme in der Landschaftsabstimmung in Kraft.

¹ Vorbehalten bleiben die kantonalen Strafbestimmungen

² Nunmehr aufgehoben